



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susann Biedefeld SPD**  
vom 06.08.2015

### **Förderung des kommunalen Straßenbaus: Straßenbau- und Unterhaltszuschüsse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs**

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kommunen unter anderem Zuschüsse für Bau und Unterhalt von Gemeindestraßen. Diesbezüglich frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Mittel erhielten die bayerischen Gemeinden in den Jahren 2005 bis 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an Straßenbau- und Unterhaltszuschüssen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?  
b) Wie viele Mittel erhielten die oberfränkischen Gemeinden in den Jahren 2005 bis 2014 an Straßenbau- und Unterhaltszuschüssen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
2. Wie viele Mittel werden im Rahmen des Doppelhaushalts 2015/2016 für die Straßenbau- und Unterhaltszuschüsse zur Verfügung gestellt?
3. a) Plant die Staatsregierung diese Mittel im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2016 aufzustocken?  
b) Wenn ja, in welcher Größenordnung?  
c) Wenn nein, warum nicht?
4. a) Nach welchen Kriterien werden diese Straßenunterhaltszuschüsse an die Gemeinde vergeben?  
b) Werden die Zuschüsse projektbezogen oder pauschal bewilligt und ausgezahlt?  
c) Wofür dürfen die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhaltenen Straßenbau- und Unterhaltszuschüsse von den Gemeinden verwendet werden?
5. a) Sind die Mittel von den Kommunen zweckgebunden für den Straßenbau und -unterhalt zu verwenden?  
b) Was passiert mit den Kommunen, die diese Mittel nicht für den Straßenbau und -unterhalt verwenden?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 09.09.2015

Die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Susann Biedefeld vom 6. August 2015 betreffend „Förderung des kommunalen Straßenbaus: Straßenbau- und Unterhaltszuschüsse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs“ wird wie folgt beantwortet:

- 1. a) Wie viele Mittel erhielten die bayerischen Gemeinden in den Jahren 2005 bis 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an Straßenbau- und Unterhaltszuschüssen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**

Siehe Anlage.

- b) Wie viele Mittel erhielten die oberfränkischen Gemeinden in den Jahren 2005 bis 2014 an Straßenbau- und Unterhaltszuschüssen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Siehe Anlage.

- 2. Wie viele Mittel werden im Rahmen des Doppelhaushalts 2015/2016 für die Straßenbau- und Unterhaltszuschüsse zur Verfügung gestellt?**

Für die Unterstützung der Landkreise, Städte und kreisangehörigen Gemeinden bei der Finanzierung ihrer Kosten des Baus, Ausbaus und Unterhalts von Straßen in kommunaler Baulast stellt der Freistaat im Doppelhaushalt 2015/2016 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Mittel in Höhe von 314,28 Millionen Euro/Jahr bereit.

- 3. a) Plant die Staatsregierung diese Mittel im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2016 aufzustocken?**

Nein.

- b) Wenn ja, in welcher Größenordnung?**

Siehe Antwort unter 3 a.

- c) Wenn nein, warum nicht?**

Die Höhe der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für den kommunalen Straßenbau und -unterhalt bereitgestellten Mittel erörtert der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jährlich mit den Präsidenten bzw. Vorsitzenden des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirktags. Das einvernehmliche Ergebnis dieses kommunalen Spitzengesprächs gibt der von der Staatsregierung am 4. August 2015 beschlossene Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 2016 wieder. Danach werden die Mittel für den kommunalen Straßenbau und -unterhalt nach den Mittelerrhöhungen in den Vorjahren

(2013: + 15,9 %, 2014: +10,5 %, 2015: +4,9 %) auf dem hohen Niveau des Jahres 2015 fortgeführt. Insgesamt steigen die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs 2016 um 1,9 % gegenüber 2015 und auf die neue Rekordsumme von 8,45 Milliarden Euro.

#### 4. a) Nach welchen Kriterien werden diese Straßenunterhaltungszuschüsse an die Gemeinde vergeben?

Seit 2011 werden die Straßenunterhaltungspauschalen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden als verwaltungseinfache Festbeträge nach folgenden Kriterien ausgereicht:

##### a) Leistungen nach **Art. 13 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)** erhalten Städte und Gemeinden, die

- Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- oder Staatsstraßen sind, oder
- am 30. Juni 2009 mehr als 5.000 Einwohner hatten und bis zum 30. Juni 2011 nicht die Gewährung von Straßenunterhaltungspauschalen nach Art. 13 b Abs. 2 FAG gewählt haben.

Die Höhe der Unterhaltungspauschalen richtet sich nach dem Durchschnitt ihrer Beteiligung an ihrem örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer in den Jahren 2008–2010.

##### b) Kreisangehörige Gemeinden mit i. d. R. nicht mehr als 5.000 Einwohnern, die nicht unter Art. 13 a FAG fallen, erhalten zur Unterhaltung ihrer Gemeindestraßen pauschale Leistungen nach **Art. 13 b Abs. 2 FAG** auf Basis der ihnen im Jahr 2010 für 2010 nach Art. 13 b FAG gewährten Straßenunterhaltungspauschalen.

2015 wurden im Zuge einer Überprüfung der Höhe der Festbeträge die bis zum 31. Dezember 2014 eingetretenen Veränderungen in der Länge des betroffenen Straßennetzes in kommunaler Straßenbaulast durch prozentuale Zu- oder Abschläge auf die Straßenunterhaltungspauschalen im Rahmen einer Fortschreibung zum 01.01.2015 berücksichtigt.

#### b) Werden die Zuschüsse projektbezogen oder pauschal bewilligt und ausgezahlt?

Die Straßenunterhaltungspauschalen (Art. 13 a und b FAG) werden als Festbeträge bewilligt und ausbezahlt (vgl. Antwort auf Frage 4 a). Die Förderung des Baus oder Ausbaus von Straßen in kommunaler Baulast nach Art. 13 c Abs. 1 FAG wird projektbezogen bewilligt und i. d. R. nach dem Baufortschritt ausbezahlt.

#### c) Wofür dürfen die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhaltenen Straßenbau- und Unterhaltungszuschüsse von den Gemeinden verwendet werden?

#### 5. a) Sind die Mittel von den Kommunen zweckgebunden für den Straßenbau und -unterhalt zu verwenden?

#### b) Was passiert mit den Kommunen, die diese Mittel nicht für den Straßenbau und -unterhalt verwenden?

Die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für den kommunalen Straßenbau und -unterhalt bereitgestellten Leistungen sind nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 FAG für den Bau oder Ausbau und den Unterhalt von Straßen in kommunaler Baulast zu verwenden. Die Straßenunterhaltungspauschalen nach Art. 13 a und 13 b FAG sind von den Kommunen hierfür eigenverantwortlich einzusetzen, Verwendungsprüfungen werden nicht durchgeführt. Soweit es sich um gezielte Projektförderungen nach Art. 13 c Abs. 1 FAG zu den Kosten des Baus oder Ausbaus von Straßen in kommunaler Baulast handelt, hat der kommunale Maßnahmeträger nach Abschluss der Maßnahme der Regierung als Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis bzw. eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Sollte sich danach herausstellen, dass die gewährte Projektförderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, wird eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen geprüft.

Anlage

**Zur Frage 1a)**  
In den Jahren 2005 - 2014 an Gemeinden für den Straßenbau und -unterhalt gewährte Leistungen nach Art. 13a, Art. 13b Abs. 2 und Art. 13c FAG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Oberbayern	38.649.620 €	41.278.125 €	51.788.640 €	61.549.450 €	61.829.696 €	64.802.328 €	66.216.032 €	65.582.235 €	72.804.137 €	80.307.904 €
Niederbayern	15.393.861 €	20.627.499 €	21.673.752 €	25.453.148 €	28.904.423 €	28.341.561 €	27.705.008 €	27.681.861 €	28.112.918 €	30.675.115 €
Oberpfalz	14.546.049 €	16.490.330 €	20.566.048 €	23.289.047 €	24.644.779 €	24.898.633 €	26.310.946 €	25.785.389 €	28.201.528 €	29.407.773 €
Oberfranken	9.330.225 €	10.462.667 €	13.288.936 €	14.569.480 €	15.279.283 €	15.622.582 €	17.951.777 €	20.556.687 €	21.174.586 €	20.164.128 €
Mittelfranken	16.050.119 €	18.454.544 €	21.686.450 €	24.621.252 €	23.451.349 €	23.507.207 €	23.155.477 €	23.852.366 €	27.518.877 €	29.338.743 €
Unterfranken	10.106.329 €	11.680.925 €	13.921.858 €	16.508.873 €	15.682.226 €	16.179.735 €	16.122.506 €	15.674.317 €	16.955.056 €	19.075.365 €
Schwaben	14.649.468 €	16.769.991 €	23.177.993 €	25.449.096 €	25.178.876 €	25.582.289 €	25.434.204 €	26.676.339 €	29.303.810 €	32.379.212 €
Bayern	118.725.671 €	135.764.081 €	166.103.677 €	191.440.346 €	194.970.632 €	198.934.335 €	202.895.950 €	205.809.194 €	224.070.912 €	241.348.240 €

**Zur Frage 1b)**  
In den Jahren 2005 - 2014 an oberfränkische Gemeinden für den Straßenbau und -unterhalt gewährte Leistungen nach Art. 13a, Art. 13b Abs. 2 und Art. 13c FAG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bamberg	430.879 €	481.201 €	565.247 €	633.978 €	637.869 €	655.493 €	644.821 €	644.821 €	747.400 €	825.900 €
Bayreuth	685.605 €	618.801 €	747.508 €	793.749 €	1.315.739 €	828.853 €	820.475 €	820.475 €	951.000 €	1.050.900 €
Coburg	239.181 €	282.047 €	329.038 €	382.060 €	624.778 €	390.816 €	538.218 €	485.218 €	450.000 €	557.300 €
Hof	455.142 €	526.391 €	557.843 €	564.422 €	596.822 €	572.818 €	1.601.820 €	720.896 €	1.428.510 €	794.580 €
<i>Gemeinden der Landkreise</i>										
Bamberg	1.003.751 €	1.254.416 €	1.522.246 €	1.743.643 €	1.575.892 €	1.508.779 €	1.683.136 €	1.821.350 €	2.174.560 €	2.185.445 €
Bayreuth	1.256.190 €	1.555.816 €	2.031.812 €	1.992.951 €	2.032.632 €	2.016.731 €	2.169.368 €	3.033.885 €	2.198.736 €	2.269.797 €
Coburg	700.436 €	780.080 €	904.102 €	1.157.200 €	1.001.492 €	1.114.400 €	1.703.580 €	1.068.595 €	1.793.990 €	1.351.442 €
Forchheim	920.673 €	813.738 €	1.251.651 €	1.326.102 €	1.308.697 €	1.546.354 €	1.349.851 €	1.825.851 €	1.544.960 €	1.601.330 €
Hof	1.044.296 €	1.137.532 €	1.557.284 €	1.642.178 €	1.667.096 €	1.850.980 €	1.646.600 €	2.985.600 €	2.196.840 €	2.074.904 €
Kronach	543.085 €	814.726 €	919.585 €	917.413 €	1.227.807 €	1.052.000 €	965.550 €	1.728.550 €	2.514.540 €	2.664.520 €
Kulmbach	745.874 €	895.237 €	1.236.826 €	1.320.346 €	1.218.789 €	1.198.119 €	1.798.685 €	1.574.096 €	1.492.530 €	1.714.840 €
Lichtenfels	536.254 €	514.278 €	614.375 €	691.747 €	798.975 €	1.214.200 €	1.493.123 €	1.449.800 €	1.675.010 €	1.134.380 €
Wunsiedel/Fichtelgebirge	768.859 €	788.404 €	1.051.419 €	1.403.691 €	1.272.695 €	1.673.039 €	1.536.550 €	2.397.550 €	2.006.510 €	1.938.790 €
Oberfranken	9.330.225 €	10.462.667 €	13.288.936 €	14.569.480 €	15.279.283 €	15.622.582 €	17.951.777 €	20.556.687 €	21.174.586 €	20.164.128 €